

Verordnung betreffend eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung

Voraussetzungen für die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts

VON DR. PETER KOLACNY*)

§ 11 Abs. 2 zweiter Unterabsatz UStG 1994 i. d. F. des 2. AbgÄG 2002 räumt seit 1. 1. 2003 die Möglichkeit ein, eine Rechnung auch auf elektronischem Weg zu übermitteln. Allerdings bedurfte es dazu noch einer Verordnung, in der bestimmt wird, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts einer solchen Rechnung gewährleistet sind. Diese Verordnung ist nunmehr ergangen (BGBl. II Nr. 583/2003).

Mit der Einräumung der Möglichkeit, eine Rechnung auch auf elektronischem Weg zu übermitteln, wird der Richtlinie 2001/115/EG vom 20. 12. 2001 entsprochen, die vorschreibt, dass von den Mitgliedstaaten ab 1. 1. 2004 elektronisch übermittelte Rechnungen unter der Voraussetzung akzeptiert werden, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Das wird nach der Richtlinie gewährleistet:

- Durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen.
- Die Mitgliedstaaten können allerdings verlangen, dass die fortgeschrittene elektronische Signatur auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wird (Artikel 2 Nummern 6 und 10 der genannten Richtlinie).
- Durch elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß Artikel 2 der Empfehlung 1994/ 820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten; die Mitgliedstaaten können allerdings unter von ihnen festzulegenden Bedingungen verlangen, dass zusätzlich ein zusammenfassendes Dokument in Papierform erforderlich ist.
- Die Rechnungen können vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten auch auf andere Weise elektronisch übermittelt werden.

Die nunmehr ergangene Verordnung wählt als zulässiges Verfahren die fortgeschrittene elektronische Signatur (Deutschland hat die strengere Variante der qualifizierten elektronischen Signatur - nach österreichischer Diktion die „sichere elektronische Signatur“ - gewählt, § 14 Abs. 3 Z 1 dUStG) sowie den elektronischen Datenaustausch (EDI), jedoch mit dem Erfordernis eines zusätzlichen zusammenfassenden Dokuments in Papierform (auch Deutschland hat dieses Verfahren zugelassen, § 14 Abs. 3 Z 2 dUStG). Hinsichtlich des letztgenannten Verfahrens findet sich noch der Hinweis in der Verordnung, dass die zusammenfassende Rechnung auch auf elektronischem Weg durch eine fortgeschrittene Signatur übermittelt werden kann.

Hinsichtlich des Begriffes der fortgeschrittenen Signatur wird jedoch nicht auf die Richtlinie verwiesen, sondern auf das Signaturgesetz. Da dieses den Terminus „fortgeschrittene Signatur“ nicht kennt, wird auf die Erfordernisse des § 2 Z 3 lit. a bis d Signaturgesetz verwiesen. Die Signatur muss den dort genannten Erfordernissen entsprechen und überdies auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters im Sinne dieses Gesetzes beruhen. Die Erfordernisse des § 2 Z 3 lit. a bis d leg. cit. bedeuten, dass es sich um eine elektronische Signatur handelt, die

- ausschließlich dem Signator zugeordnet ist,
- die Identifizierung des Signators ermöglicht,
- mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und
- mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft ist, dass jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt

werden kann.

*

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden

Auf Grund des [§ 11 Abs. 2 UStG 1994](#), BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003, wird verordnet:

Die **Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit** des Inhalts einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung ist **gewährleistet**.

1. wenn die Rechnung mit einer Signatur versehen ist, die den Erfordernissen des § 2 Z 3 lit. a bis d Signaturgesetz entspricht und auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruht, oder

2. wenn die Rechnung **durch elektronischen Datenaustausch (EDI)** gemäß Artikel 2 der Empfehlung 1994/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98) übermittelt wird, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Z 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird.

*) Min.-Rat Dr. Peter *Kolacny* ist stellvertretender Leiter der Umsatzsteuerabteilung im Bundesministerium für Finanzen.

Quelle: SWK 3/2004 (S 077)